

An das
Amt der Tiroler Landesregierung
Verfassungsdienst
Eduard Wallnöfer Platz 3
6020 Innsbruck

G.-Zl.: SV-2014-10305/Dr.Pm/Ge
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Herr Dr. Prem

Klappe 1600 Innsbruck, 18.05.2015

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das
Tiroler Rehabilitationsgesetz geändert wird
Bezug: Ihr Schreiben vom 21.04.2015
VD-332/623-2015

Zum vorliegenden Entwurf nimmt die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Stellung wie folgt:

Hauptgesichtspunkte der vorliegenden, geplanten Novelle sind die Erweiterung des
Kreises der Anspruchsberechtigten, eine Neufassung der Aufzählung von Maßnahmen für
die das Land Tirol als Träger von Privatrechten Zuschüsse gewährt, Anpassungen an
Vorgaben des Bundespflegegeldgesetzes, Erweiterung der Bestimmungen über die
Einstellung einer Rehabilitationsmaßnahme sowie Neuaufnahme von Datenübermittlungs-
bestimmungen bzw. Aktualisierungen/Anpassungen von Datenschutzbestimmungen.

Zu § 15 Abs. 2 und Abs. 3

Mit den geplanten Änderungen betreffend § 15 Abs. 2 und Abs. 3 soll zum einen die
demonstrative Aufzählung im Absatz 2 an die praktischen Erfahrungen der letzten Jahre
angepasst werden und zum anderen aufgrund der mangelnden Nachfrage zukünftig die
Möglichkeit der Ausstellung eines Behindertenausweises entfallen.

§ 15 Abs 2 in der geltenden Fassung normiert, dass Zuschüsse für Rehabilitationsmaß-
nahmen deren Kosten nach anderen Rechtsvorschriften nur teilweise gedeckt sind, die
Einrichtung und Ausstattung von behindertengerechtem Wohnraum, den Ankauf von
Personenkraftwagen für Behinderte sowie für Erholungsaufenthalte für Behinderte gewährt
werden können.

In der vorgeschlagenen Neufassung können Zuschüsse für die barrierefreie Ausstattung
eines Kraftfahrzeuges, den barrierefreien Umbau des Wohnraumes, besondere Hilfsmittel
für blinde, sehbehinderte und gehörlose Menschen und besondere Hilfsmittel für
Menschen mit Einschränkungen des Bewegungsapparates gewährt werden.

Diese geplante Neufassung beinhaltet zwar hinsichtlich besonderer Hilfsmittel für blinde, sehbehinderte und gehörlose Menschen, sowie besondere Hilfsmittel für Menschen mit Einschränkungen des Bewegungsapparates eine begrüßenswerte Ausweitung, jedoch hinsichtlich der übrigen bisher bestehenden Zuschussmöglichkeiten eine Einschränkung. War bisher ein Zuschuss für den Ankauf von Personenkraftwagen für Behinderte möglich, so ist mit dem vorliegenden Entwurf lediglich die barrierefreie Ausstattung eines Kraftfahrzeuges zu bezuschussen.

Dies stellt nach Ansicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol eine Einschränkung gegenüber den bisherigen Möglichkeiten dar und sollte jedenfalls klar gestellt werden, dass Zuschüsse nicht nur im Zuge einer Umrüstung eines schon vorhandenen Kraftfahrzeuges sondern auch für den Fall möglich sind, dass ein solches erst angeschafft werden muss.

Zum Punkt „Wohnraum“ muss klar gestellt werden, dass Zuschüsse nicht nur für den Umbau eines bereits bestehenden Wohnraumes sondern auch für den Fall, dass dieser bis dato nicht besteht, für die Errichtung eines barrierefreien bzw. behindertengerechten Wohnraumes möglich sind.

Selbst wenn die übrigen aufgezählten Fälle laut den erläuternden Bemerkungen in der Praxis nicht von großer Bedeutung waren, sollten die bereits bestehenden Bestimmungen des § 15 Abs. 2 lit. a und lit. d auch in den zukünftigen Bestimmungen des § 15 Abs. 2 erhalten bleiben.

Der Entfall der Bestimmung des § 15 Abs. 3 möge hinterfragt werden, zumal es nach Ansicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol auch weiterhin möglich sein sollte, einen Behinderten bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Antrag einen Ausweis über das Vorliegen der Behinderung auszustellen.

Zu § 18 Abs. 4

Mit der Einfügung des Abs. 4 im § 18 wird die Überprüfungsmöglichkeit der Eignung von Einrichtungen der Rehabilitation erweitert und wird dies grundsätzlich begrüßt. Im Zuge der geplanten Änderungen wird aber auf höchstpersönliche Daten von ArbeitnehmerInnen zugegriffen. Die in den erläuternden Bemerkungen dargestellte Begründung für die neue Regelung ist an sich schlüssig. Es sollte jedoch in Hinblick darauf, dass im Bereich des Datenschutzes Eingriffe in dieses Grundrecht nur in der gelindesten Form stattfinden dürfen, der Umfang der gewünschten Informationen (z.B. Mitarbeiterdaten) überdacht und einer breiten Diskussion zugeführt werden.

Zu § 25 Abs. 8

Mit dem neu eingefügten Abs. 8 sollen den zuständigen Behörden von den angeführten Stellen jene Daten übermittelt werden, die zum Zweck der Überprüfung u.a. der Anspruchsvoraussetzungen, der Höhe von Kostenbeiträgen benötigt werden. In den erläuternden Bemerkungen zu dieser vorgesehenen Änderung wird auf die ähnlichen Bestimmungen im TMSG verwiesen.

Dabei darf aber nicht übersehen werden, dass im TMSG eine abschließende Aufzählung, der zu übermittelnden Daten festgeschrieben ist. Im vorliegenden Entwurf erfolgt allerdings nur eine deklaratorische Aufzählung.

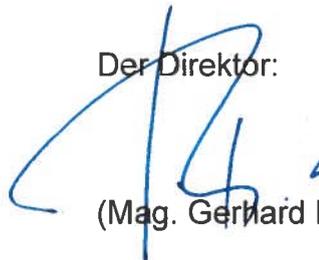
Nachdem es sich bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten ohnehin um einen sensiblen Bereich handelt, sollte mit einer Änderung eine klare, abschließende Aufzählung (samt Begründung der Notwendigkeit in den erläuternden Bemerkungen) erfolgen und jedenfalls gewährleistet sein, dass auch für diesen Fall nur die für den vorgesehenen Zweck notwendigsten Daten übermittelt werden.

Hinsichtlich der übrigen geplanten Änderungen bestehen seitens der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol keine Einwände.

Der Präsident:


(Erwin Zangerl)

Der Direktor:


(Mag. Gerhard Pirchner)